

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 52 (1926)
Heft: 7

Illustration: Der Einbruch im Juwelenladen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Einbruch im Juwelen-laden



Endlich hab' ich „ihn“!



Endlich haben wir „ihn“!



Der Rechtsanwalt: „Und deswegen sind Sie eingebrochen?“

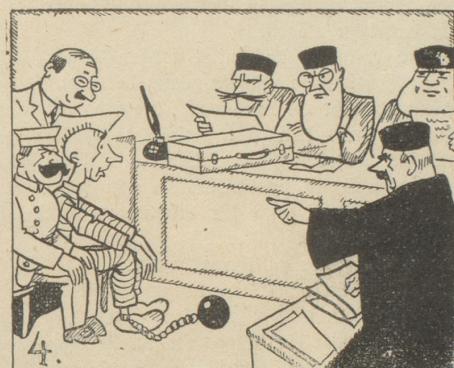
Der Beschuldigte: „Ja, was macht man nicht alles für seine Frau ...“



Das Auditorium: „Das weiss ja ein jedes Kind, das kann er nicht abschwören.“



Das Urteil: Im Namen der Gerechtigkeit wird der Angeklagte Josef Brinner für schuldig erklärt und zu neun Monaten schweren Kerkers unbedingt verurteilt. Dem unter Eid Aussagenden kann absolut kein Glauben geschenkt werden, da es allgemein bekannt ist, dass der ELECTRO-LUX auf Raten zu Fr. 20.- monatlich verkauft wird von der ELECTRO-LUX A.-G. Zürich, Paradeplatz Nr. 4, Telefon Sel. 15.30. Dem Wunsche zur Erleichterung der Strafe, die Zelle mit dem Staubsauger LUX täglich zu entstauben und zu desinfizieren, wird stattgegeben, ausgeschlossen am Monatstage des Einbruchs. Gegen dieses Urteil gibt es keine Einwände.“



Der Staatsanwalt: „Auch wenn er nur einen scheinbar nicht wertvollen Gegenstand unter Millionenwerten gestohlen hat, bitte ich strengste Verurteilung nach dem Rechte und Gesetze.“



Der Rechtsanwalt: „Hoher Gerichtshof! Ich beantrage mildernde Umstände, da der Angeklagte ein liebevoller Ehemann ist und nicht wusste, was er eben abgeschworen hat, daß man den ELECTRO-LUX auf so kleine Monatsraten erwerben kann.“



Der Verurteilte: „Wenn ich gewusst hätte, dass er auf Raten zu kaufen ist, hätte ich ihn natürlich gekauft.“

Der Gefängniswärter: „Sie hätten auf Raten gekauft, das heisst, die ELECTRO-LUX A.-G. hätte erraten können, wann Sie bezahlen.“